Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zuzuführen. Im Hochsommer des Lebens, in seinem 52. Altersjahre, ist er dahingegangen; seinen Bater, einen gleichfalls tüchtigen Arzt, hat er nur um wenige Jahre überlebt. Um ihn trauern eine betagte Mutter, seine schwergeprüfte Gattin und zwei Töchter.

Wenn auch seine Asche zur ewigen Ruhe bestattet sein wird, gestorben ist er nicht; er wird weiter leben, so lange das Rote Kreuz im weißen Feld am donnernden Rheinsall noch eine Wohnstätte besitzt.



Schweizerischer Samariterbund.

Sitsung des Zentralvoritandes, Sonntag den 3. März, vormittags 10 Uhr. Hus den Verhandlungen:

- 1. In den schweizerischen Samariterbund wurden aufgenommen die Samaritervereine: Meilen mit 52 Aftiven, Richterswil mit 62 Aftiven, Pfungen-Dättlikon mit 31 Aftiven, Neftenbach mit 43 Aftiven, Madretsch mit 19 Aftiven, Murgenthal mit 31 Aftiven. Der Samariterverein Vallorbe ist ausgetreten.
- 2. Auf das Gesuch einer Sektion um Subventionierung eines Kinderpflegekurses kann nicht eingetreten werden, da die bestehenden Vorschriften zu derartigen Ausgaben nicht berechtigen.
- 3. Beim Zentralvorstand sind bis jetzt 40,000 Bundesfeierkarten bestellt worden. Die Bestellungen (es können noch weitere gemacht werden) wird das Sekretariat des Zentrals vereins vom Roten Kreuz direkt ausführen. Die Karten gelangen Witte Juli an die Sektionen.
- 4. Nachdem der welsche Kurs in Biel nicht zustande gekommen ist, wird die Durchführung eines weiteren Hülfslehrerkurses für die deutsche Schweiz in Aussicht genommen. Als Kurszeit kommt der Monat Juli in Betracht. Ort voraussichtlich Winterthur. H.O.

Verdorbene Nahrungsmittel.

(Von Dr. med. Wilh. Rühn in Leipzig.

Ein Nahrungsmittel, das der Verderbnis anheim gefallen ist, wird in der Vorstellung der großen Massen für gleichbedeutend mit "verfault" gehalten. Das braucht es aber durchaus nicht zu sein, sondern der oberste Grundsatz für die Zuerkennung der Eigenschaft des Verdorbenseins ist bereits die Versänderung zum Schlechtern, und zwar in der Negel auf einer frankhaft veränderten Grundlage, auch wenn der Krankheitsprozes selbst, wie z. B. im Fleisch, keine dem Käuser erkennbare Merkmale aufgedrückt hat.

Fleisch muß im Sinne des Lebensmittels gesetzes als verdorben bezeichnet werden, wenn

es, ohne deshalb als Nahrungsmittel ungeeignet zu sein, anormale Eigenschaften besitzt,
wobei es gleichgültig ist, ob diese dem Käuser
wahrnehmbar sind oder nicht. Ferner ist das
Fleisch von Tieren verdorben, die zwar mit
einer erheblichen, aber eine Genußuntauglichslichseit nicht bedingenden Krantheit behastet
sind. Hierhin gehört z. B. das Fleisch von
Tieren, die wegen einer innerlichen Krantheit
notgeschlachtet werden, weil es in der Regel
weniger haltbar ist. Es muß daher bald nach
der Schlachtung zum Verbrauch gelangen.
Hingegen ist das Fleisch eines wegen Unfalles
unmittelbar nach diesem notgeschlachteten Tieres